

## **Demokratische Juristinnen und Juristen Bern djB**

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

[djb@djs-jds.ch](mailto:djb@djs-jds.ch)

Gesundheits- und Fürsorgedirektion,  
Rechtsamt  
Rathausgasse 1  
3011 Bern

Bern, im Februar 2010

### **Stellungnahme der Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (DJB) zur Revision des Sozialhilfegesetzes SHG**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Revision des Sozialhilfegesetzes Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und machen davon gerne Gebrauch. Wir teilen Ihnen dazu Folgendes mit:

#### **Vorbemerkungen:**

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (DJB) bedauern, dass der Regierungsrat sich durch die von rechtsbürgerlichen Kreisen und der Presse gegen SozialhilfebezügerInnen geführte, diskriminierende Kampagne gezwungen sah, die vorliegende Revision des Sozialhilfegesetzes in Angriff zu nehmen. Gleichzeitig begrüßen die DJB jedoch, dass die GEF mit dem Ende 2008 veröffentlichten Sozialbericht aufzuzeigen vermochte, dass eine ganzheitliche Existenzsicherungspolitik die Politikfelder der Bildungs-, Wirtschafts-, Familien- und Steuerpolitik sowie die Sozialpolitik des Bundes einbeziehen muss. Die DJB befürworten den ganzheitlichen Ansatz, mit welchem die diversen Politikfelder und AkteurInnen vernetzt werden sollen, um Massnahmen gegen Armut zu ergreifen.

#### **Einführung von Sozialhilfeinspektoraten**

Die DJB sind befremdet, dass ein Kernpunkt der SHG-Revision, die Einführung von Sozialhilfeinspektoraten, nicht Eingang in die Revision des SHG gefunden hat, sondern in die FILAG-Revision aufgenommen wurde, obgleich das Sozialhilfeinspektorat nicht direkt mit dem Lastenausgleich verbunden ist. Damit bringt der Regierungsrat unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Finanzpolitik der Sozialpolitik vorgeht. Da

die Vernehmlassungsfrist für die FILAG-Revision bereits abgeschlossen ist, sehen die DJB keine Möglichkeit mehr sich zur Einführung der Sozialhilfeinspektorate zu äussern. Insbesondere stört die djb, dass im FILAG die gesetzliche Grundlage zur Delegation der Tätigkeit der Sozialhilfeinspektorinnen und –inspektoren an private Dritte geschaffen wurde. In diesem persönlichkeitsrechtlich sensiblen Bereich gibt es aus Sicht der djb keinen Raum für private, gewinnstrebende Akteure.

Zu einzelnen Gesetzesänderungen nehmen die DJB wie folgt Stellung:

#### **Art. 8 Abs. 1 nSHG**

Mit der neuen Fassung des Art. 8 Abs. 1 SHG hat die Revision ein eigenständig geschütztes Sozialhilfegeheimnis geschaffen, welches hinsichtlich Gehalt und Tragweite über das allgemeine Amtsgeheimnis hinausgeht. Die Einführung einer sozialhilferechtlichen Schweigepflicht wird von den DJB grundsätzlich begrüsst.

#### **Art. 8 Abs. 2 nSHG**

Aus Sicht der DJB ist hingegen fraglich, ob die geplante Einführung einer *Anzeigepflicht* für die Sozialbehörden bei im Sinne des StGB als Verbrechen zu qualifizierten Straftaten ein geeignetes Instrument darstellt, um den rechtswidrigen Bezug von Sozialhilfeleistungen einzuschränken. Gemäss Botschaft des Regierungsrates an den grossen Rat sollen von der Anzeigepflicht die in der Praxis offenbar vor allem relevanten Verbrechen Betrug und Urkundenfälschung erfasst werden, nicht aber die Strafbestimmung von Art. 85 SHG, welche nur eine Übertretung darstellt. Vergleicht man den Wortlaut von Art. 85 SHG mit dem Wortlaut von Art. 146 StGB ist augenfällig, dass sich die beiden Tatbestände nur hinsichtlich des Tatbestandselementes der Arglist unterscheiden. Für juristisch nicht geschulte Mitarbeitende des regionalen Sozialdienstes ist es nicht möglich, zu beurteilen, ob das Tatbestandselement der Arglist vorliegt oder nicht. Um ihrer *Anzeigepflicht* nach zu kommen, wird sie sich jedoch gezwungen sehen, beim geringsten Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfegeldern Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden zu machen. Die Möglichkeit von ihrem *Anzeigerecht* Gebrauch machen zu können, reicht vollständig aus, um Straftaten, von denen die Sozialhilfebehörden Kenntnis erlangen, bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen. Die Einführung einer *Anzeigepflicht* drängt sich keineswegs auf, sondern führt dazu, dass das Vertrauensverhältnis, welches zwischen SozialarbeiterIn und KlientIn entstehen sollte, um den Zielsetzungen der Sozialarbeit gerecht zu werden, nicht aufgebaut werden kann. Statt in vertrauensvollem Umgang ihre KlientInnen beraten und betreuen zu können, würden die Sozialarbeitenden zum Denunziantentum verpflichtet. Zudem würde die Einführung einer *Anzeigepflicht* zu einer grossen Rechtsunsicherheit bei den mit dem Vollzug des SHG betrauten Behörden führen, da sie juristische Feinheiten beurteilen müssten, um entscheiden zu können, ob das Verhalten ihrer Klientschaft nun den Betrugstatbestand gemäss Art. 146 StGB oder nur die Strafbestimmung von Art. 85 SHG erfüllt.

Die DJB stellen daher den Antrag, dass Art. 8 Abs. 2nSHG ersatzlos gestrichen wird.

### **Art. 8a nSHG**

Die DJB begrüßen, dass die GEF sich offenbar bewusst war, dass eine Regelung des Informationsflusses zwischen den Sozialhilfebehörden und anderen Behörden aus datenschutzrechtlicher Sicht sehr heikel ist, so dass sie bei Prof. Dr. iur. Thomas Gächter ein Gutachten erstellen liess. Auch wenn die Auskunftsrechte und –pflichten sehr weit reichend sind, erscheint die vorgeschlagene Gesetzesnovelle den DJB als weitgehend sachgerecht und ausgewogen. Einzig die Regelung von Art. 8a Abs. 4 SHG, wonach die Weitergabe von Informationen an Personen und Behörden, welche ihrerseits keiner Schweigepflicht unterstehen, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.

Die DJB schlagen vor, dass in diesem Punkt nicht von der allgemeinen Datenschutzgesetzgebung abgewichen werden soll und dass Personendaten analog Art. 14 Abs. 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) nur an Personen weitergegeben werden dürfen, welche ihrerseits einer Geheimhaltungsvorschrift unterstehen.

### **Art. 8b nSHG**

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist in Analogie zum hiervor Gesagten ebenfalls abzulehnen, dass Private, welche keiner Geheimhaltungspflicht unterstehen (wie ArbeitgeberInnen, VermieterInnen, in Hausgemeinschaft mit einer Sozialhilfe beanspruchenden Person lebende Personen) gegenüber den Sozialhilfebehörden auskunftspflichtig sind. Die in Art. 8b lit. c, d und e nSHG statuierte Auskunftspflicht verletzt armutsbetroffene Personen, welche Sozialhilfe beziehen, in ihren Persönlichkeitsrechten. Die Regelung gibt den Sozialhilfebehörden einen Freipass im persönlichen und beruflichen Umfeld der Sozialhilfe beziehenden Person Informationen über diese einzuholen und damit auch Privaten bekannt zu geben, dass die betreffende Person von der Sozialhilfe unterstützt wird. Die gesetzlich vorgesehene Auskunftspflicht kann somit zur Stigmatisierung und Diskriminierung von SozialhilfebezüglerInnen beitragen und ist daher abzulehnen.

Die DJB stellen daher den Antrag, dass Art. 8b lit. c, d und e nSHG ersatzlos gestrichen werden.

### **Art. 20 Abs. 3 nSHG**

Die DJB begrüßen die Ausführungen im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend der Konsultationskommission, wonach im gesetzlichen Auftrag an die Kommission explizit auf eine ganzheitliche Existenzsicherungspolitik hingewiesen wird. Die DJB vertreten die Auffassung, dass Sozialpolitik nicht in erster Linie Sozialhilfepolitik, sondern vor allen Dingen Bildungs-, Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsmarktpolitik sein sollte. Die DJB stellen den Antrag, dass die gesetzliche Regelung von Art. 20 Abs. 3 nSHG so formuliert wird, dass die Auffassung des Gesetzgebers, dass Existenzsicherung eine Querschnittsaufgabe aus verschiedenen Politikfeldern ist, zum Ausdruck kommt.

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern DJB danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Rebmann, Geschäftsführerin djb